

Pensionskasse SMGV / feusuisse

VRM-Plan 2024

Plan VRM

Versicherte Personen

In diesen Vorsorgeplan können ausschliesslich Versicherte aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse angemeldet werden, die ab dem reglementarisch vorgesehenen Alter (frühestens 5 Jahre vor der ordentlichen AHV-Pensionierung) eine Überbrückungsrente der Stiftung VRM Maler-Gipser beziehen und ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig vollständig aufgeben oder ihr Arbeitspensum so stark reduzieren, dass ihr AHV-Jahreslohn unter die BVG-Eintrittsschwelle sinkt.

Versicherter Jahreslohn

Als versicherter Lohn gilt die jährliche Überbrückungsrente der Stiftung VRM Maler-Gipser, welche der versicherten Person direkt ausbezahlt wird.

Finanzierung

Die versicherte Person sowie ihr ehemaliger Arbeitgeber bezahlen keine Beiträge für die Leistungen dieses Vorsorgeplans. Dieser Vorsorgeplan wird vollumfänglich durch Beiträge der Stiftung VRM Maler-Gipser finanziert.

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des
Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern

Telefon	031 379 42 42
Fax	031 379 42 43
E-Mail	ak105@ak105.ch
Internet	www.ak105.ch

Pensionskasse SMGV / feusuisse

VRM-Plan 2024

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	VRM-Plan
Im Alter	
Altersrente	Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist: <ul style="list-style-type: none">- vom Beitrittsalter- von der Höhe des versicherten Lohnes- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung- vom Zinssatz *- vom Rentenumwandlungssatz* * Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind
Bei Invalidität	
Invalidenrente	Eine Invalidenrente ist nicht versichert, weil die Überbrückungsrente der Stiftung VRM Maler-Gipser in jedem Fall bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters ausgerichtet wird. Details sind im Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung VRM Maler-Gipser stipuliert.
Im Todesfall	
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Altersrente, wobei die Altersrente mit dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen reduzierten Umwandlungssatz bei einer vorzeitigen Pensionierung und dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes berechnet wird.
Waisenrente	20% der Altersrente (Leistungsdefinition siehe Ehegattenrente) pro Kind.
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird.